

Merkblatt über die Namensführung eines neugeborenen Kindes

§§ 1616, 1617, 1617a, 1617f, 1617g, 1617h und 1626a BGB, Art. 10 Abs. 1, 3 und Art. 229 § 67 Abs. 2 EGBGB, § 45 PStG

Nr. 1/2025

1. Recht der Namensführung

Grundsätzlich führt jedes Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Kind oder mindestens ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, so können die Eltern durch eine gemeinsame Erklärung für die künftige Namensführung des Kindes das Recht des Staates wählen, dem das Kind oder ein Elternteil angehört.

2. Bestimmung eines Geburtsnamens nach deutschem Recht**2.1 Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen**

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

2.2 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

- 2.2.1 Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, so entscheiden sie innerhalb eines Monats nach der Geburt gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter, des Vaters oder einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erhalten soll.
- 2.2.2 Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich, dass anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden. Zur Bildung eines aus dem Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.
- 2.2.3 Können sich die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes nicht einigen, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen (mit Bindestrich). Lehnt ein Elternteil diesen Namen als Geburtsnamen für das Kind ab, so überträgt das Familiengericht das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil.
- 2.2.4 Ein zum Geburtsnamen neu gebildeter Doppelname kann mit oder ohne Bindestrich bestimmt werden.
- 2.2.5 Die Bestimmung des Geburtsnamens gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Ist ein vorgeborenes Kind der Eltern vor dem 01.05.2025 geboren, kann für das neugeborene Kind auch ein Doppelname bestimmt werden, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.

2.3 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

- 2.3.1 Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Namen der Mutter als Geburtsnamen. Besteht der Name der Mutter aus mehreren Namen, so kann sie dem Kind nur einen oder einige Namen, aus denen der Name besteht, erteilen.
- 2.3.2 Die Mutter kann dem Kind auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen (siehe hier auch 2.2.2). In diesem Fall ist eine gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters beim Standesamt erforderlich.
- 2.3.3 Ein zum Geburtsnamen neu gebildeter Doppelname kann mit oder ohne Bindestrich bestimmt werden.

2.4 Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

Der Geburtsname eines Kindes kann seinem Geschlecht angepasst werden, wenn (1) die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört, (2) die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht oder (3) die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.

2.5 Geburtsname nach friesischer Tradition

Der Geburtsname eines Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, kann (1) ein gemäß friesischer Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteten Namen oder (2) ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname, der sich gemäß friesischer Tradition aus einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteten Namen und dem Familiennamen eines Elternteils zusammensetzt (siehe auch 2.2.2). In diesem Fall ist eine persönliche Vorsprache im Standesamt erforderlich.

2.6 Geburtsname nach dänischer Tradition

Für ein Kind, das der dänischen Minderheit angehört, kann zum Geburtsnamen ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname bestimmt werden, der sich zusammensetzt aus dem Familiennamen eines nahen Angehörigen an erster Stelle des Doppelnamens und dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle des Doppelnamens. In diesem Fall ist eine persönliche Vorsprache im Standesamt erforderlich.

3. Bestimmung eines Namens nach ausländischem Recht

Ist ein Kind oder mindestens ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, kann die Wahl eines Namens nach dem jeweiligen Heimatrecht erfolgen.

4. Anerkennung der Namensführung im Ausland

Da der Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit seiner Geburt erworben hat, eine Namensbestimmung nach deutschem Recht nicht immer anerkennt, wird empfohlen, die Bildung eines Namens nach deutschem Recht vorab immer mit der zuständigen ausländischen Behörde oder konsularischen Vertretung abzuklären.